

2 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15

2.1 Ausgangslage

Im Jahr 2020 konnte dank einer guten Zusammenarbeit mit den Kantonen und Kontrollstellen ein neues risikobasiertes Kontrollsystem eingeführt werden. Die vollziehenden Kantone haben nun während zweier Jahre Erfahrung mit dem neuen Kontrollsystem gesammelt und unterstützen es nach wie vor. Auf Antrag der stehenden Begleitgruppe, die mit der Beurteilung und Verbesserung des Kontrollsystems in der Landwirtschaft betraut ist, soll es nun zu ersten geringfügigen Anpassungen in der Verordnung kommen, mit welchen der risikobasierte Ansatz nochmals verstärkt werden soll. In der betreffenden Begleitgruppe ist nebst den Kantonen und Kontrollstellen auch der Schweizer Bauernverband vertreten.

Per 1.1.2022 bzw. per 1.1.2024 werden in der Direktzahlungsverordnung zwei Bestimmungen aus der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den ÖLN aufgenommen. Die Bestimmung zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern im ÖLN gilt ab dem 1.1.2022, jene zur Ausbringung flüssiger Hofdünger ab dem 1.1.2024. In der Folge müssen auch die Kontrollvorgaben an die Kantone dieser beiden neuen Bestimmungen geregelt werden. Dies soll in der VKKL geschehen.

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren» werden auf den 1. Januar 2023 einige Direktzahlungsprogramme neu eingeführt oder geändert. Für diese Programme muss festgelegt werden, ob die privatrechtlichen Kontrollstellen für die Kontrolle akkreditiert sein müssen.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Zukünftig sollen mindestens 5% der Betriebe jährlich aufgrund eines begründeten Verdachtes oder aufgrund der jährlich festgelegten Bereiche mit höheren Risiken für Mängel kontrolliert werden. Neu angemeldete und kontrollierte Direktzahlungsprogramme zählen nicht mehr zu den 5%.

Eine weitere Änderung berücksichtigt den technischen Fortschritt. Die Kantone müssen die vorhandenen Kulturen künftig nicht mehr explizit vor Ort kontrollieren, sondern sie sind frei, diese auch via Satellitenbilder oder mit anderen Methoden zu überprüfen.

Die Aufnahme der LRV-Bestimmung zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger in den Geltungsbereich und ins Kontrollkonzept der VKKL führt zu Klarheit betreffend die Vorgaben und Koordination dieser Kontrollen.

Für die Kontrolle der neuen oder weiterentwickelten Produktionssystembeiträge müssen die privatrechtlichen Kontrollstellen nicht akkreditiert sein. Somit wird der Status quo weitergeführt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in der Tierzuchtverordnung auf den 1. Januar 2023 (vgl. Vorschlag im vorliegenden Verordnungspaket 2022) sind keine zusätzlichen Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse nach Artikel 24 der gültigen TZV mehr vorgesehen. Damit entfallen die Kontrollen dieser Beiträge, womit sich entsprechend auch eine Kontrollkoordination erübrigt.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

Die Bestimmung zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger soll per 1.1.2024 in den Geltungsbereich der VKKL aufgenommen werden. Dadurch wird deren Kontrolle koordinationspflichtig.

Artikel 3 Absatz 1

Die Bestimmung zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger wird ins risikobasierte Kontrollsystem der VKKL eingebunden, was eine minimale Frequenz von 8 Jahren bei den Grundkontrollen zur Folge hat. Zusätzlich müssen die Kantone risikobasierte Kontrollen im Verdachtsfall oder bei festgelegten Schwerpunkten umsetzen. Jährlich müssen mindestens 5% der Betriebe risikobasiert kontrolliert werden und das BLW kann beispielsweise die Ausbringung flüssiger Hofdünger als Bereich mit höheren Risiken festlegen. Die Kantone sind damit verpflichtet, diese Bereiche schwerpunktmässig zusätzlich zu Grundkontrollen zu kontrollieren.

Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6

Die VKKL soll an die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) angepasst werden, welche die Vorgabe zu den unangemeldeten Kontrollen explizit auf die jährlichen Kontrollen bezieht (vgl. Art. 13 Abs. 1). Die Berechnung des minimalen Anteils von 40% basiert auf den in einem Kalenderjahr durchgeführten Tierwohlkontrollen.

Artikel 5 Absatz 3

Das eingeführte risikobasierte Kontrollsystem hat sich aus Sicht der vollziehenden Kantone bisher bewährt. Allerdings hat sich die Vorgabe, dass pro Kanton jährlich 5% der Betriebe risikobasiert vor Ort kontrolliert werden sollen, letztlich als zu wenig risikobasiert herausgestellt. Gemäss Aussagen der Kantone werden die geforderten 5% oft schon alleine mit den Kontrollen erreicht, welche aufgrund von Neuanmeldungen von Direktzahlungsarten ausgelöst werden (Kontrollen gemäss Art. 4 Bst. c). Mit der geplanten Einführung neuer Direktzahlungsarten im Jahr 2023 ist eine zusätzliche Verwässerung der 5%-Regel zu erwarten, weil es dann bei vielen Betrieben zu Programm-Neuanmeldungen kommen wird. All diese Neuanmeldungen lösen jeweils eine risikobasierte Kontrolle aus aufgrund «wesentlicher Änderungen auf dem Betrieb». Die aktuelle 5%-Regel würde somit in den kommenden 1-3 Jahren vollständig wirkungslos. Deshalb sollen die 5% risikobasierten Kontrollen neu nur noch die Verdachtskontrollen (gemäss Art. 4 Bst. b) und die Kontrollen aufgrund der jährlich festgelegten Bereiche mit höheren Risiken für Mängel (gemäss Art. 4 Bst. d) umfassen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Kantone ein relevantes Minimum an Kontrollen zu den festgelegten Risikobereichen durchführen.

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a

Unter Buchstabe a sind die neuen Beiträge nach den Artikeln 68-71e (in Kraft ab 1. Januar 2023) und 77 der Direktzahlungsverordnung (in Kraft ab 1. Januar 2024) aufgezählt. Es handelt sich bei diesen zehn Beitragstypen um solche, die teils heute als Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet werden und neu als Produktionssystembeiträge gelten oder um solche, die gleich wie das heutige «Extensoprogramm» im Ackerbau kontrolliert werden. Da weder die heutigen Ressourceneffizienzbeiträge noch das «Extensoprogramm» derzeit akkreditierungspflichtig sind, sollen auch die darauf folgenden, neuen Beitragstypen für die privatrechtlichen Kontrollstellen nicht akkreditierungspflichtig sein. Mit der Änderung der Aufzählung unter Buchstabe a bleibt es für die privatrechtlichen Kontrollstellen somit beim Status quo bezüglich Akkreditierungspflicht.

Anhang 1

Titel und Ziffer 2

Der Titel des Anhang 1 muss angepasst werden, weil es keine speziellen Anforderungen zur Kontrolle von Flächendaten und des Extensoprogramms braucht. Ziffer 2 kann gänzlich aufgehoben werden, da es keine spezifischen Vorgaben mehr braucht.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die Anpassungen der VKKL führen nicht zu einem finanziellen oder personellen Mehrbedarf für den Bund.

2.4.2 Kantone

Die Kantone erhalten durch die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs der VKKL Vorgaben zur Koordination und Häufigkeit der Grundkontrollen der Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger. Ebenfalls gelten dafür die Bestimmungen zu den risikobasierten Kontrollen. Die Kantone müssen zudem die Vorgaben nach Art. 7 VKKL betreffend die Vereinbarung mit der Kontrollstelle, die Akkreditierung und die Meldepflicht bei Verstössen berücksichtigen. Insgesamt nimmt der Kontrollaufwand zu, da die Kontrolle dieser Anforderungen neu ist. Mit der Einbindung ins bestehende risikobasierte Kontrollsystem der Landwirtschaft können die Kantone allerdings Synergien nutzen.

Weil Flächendaten künftig nicht mehr zwingend vor Ort zu überprüfen sind, dürfte der Kontrollaufwand für die Kantone in diesem spezifischen Bereich abnehmen.

Die geänderte Vorgabe von 5% der Betriebe, die jährlich risikobasiert kontrolliert werden muss, kann für bestimmte Kantone einen Mehraufwand geben, wenn sie bisher viele risikobasierte Kontrollen aufgrund von Neuanmeldungen umgesetzt haben.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die privatrechtlichen Kontrollstellen müssen sich nicht für zusätzliche Direktzahlungsprogramme, die auf 2023 eingeführt werden, akkreditieren lassen.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgesehenen Änderungen sind kompatibel mit dem internationalen und dem bilateralen Recht. Anhang 11 des bilateralen Abkommens CH-EU beinhaltet Bestimmungen zu Veterinärkontrollen, die aber nicht im Geltungsbereich der VKKL sind.

2.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Ausgenommen sind die Bestimmungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger, die auf 2024 eingeführt werden.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden die Artikel 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).